



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/10/94

Wien, am 4. Oktober 1994

1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 5051 50
DVR: 0031291

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 56	-GE/19. 19
Datum:	17. OKT. 1994
Verteilt:	19. Okt. 1994

D. Illieser

Betrifft: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU;

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
Bundeskanzleramt GZ 671.800/92-V/8/94

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Vorsitzenden:

D o h r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

in Sudis



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/10/94

Wien, am 5. Oktober 1994

1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU;
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft gibt zum Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU, do. GZ. 671.800/92-V/8/94, vom 10. August 1994 folgende Stellungnahme ab:

Art. 23b Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes sieht vor:

"Insoweit dieses Bundes-Verfassungsgesetz für Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes, des Verwaltunggerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes die Unvereinbarkeit ihrer Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar."

Gemäß Art. 148g Abs. 5 B-VG dürfen Mitglieder der Volksanwaltschaft keinem allgemeinen Vertretungskörper, sohin auch nicht dem Nationalrat, angehören.

Aus diesem Grund regt die Volksanwaltschaft daher an, entweder ausdrücklich die Mitglieder der Volksanwaltschaft in die vorgesehene Inkompatibilitätsbestimmung aufzu-

- 2 -

nehmen, oder diese so umzuformulieren, daß offenkundige Unvollständigkeiten vermieden werden.

Für Art. 23b Abs. 2 wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Insoweit dieses Bundes-Verfassungsgesetz für Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, des Rechnungshofes, der Volksanwaltschaft, des Verwaltungsgerechtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes ..."

Als Alternative im Sinne der obigen Ausführungen wird vorgeschlagen:

"Insoweit dieses Bundes-Verfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:

SCHENDER

Präsidentin
des Nationalrates
K. K. Schender